

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Elektronisch:
stromvg@bfe.admin.ch

29. Januar 2019

Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und tragen damit einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung bei.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir begrüssen daher, dass der bundesrätliche Entwurf zur Revision des Stromversorgungsgesetzes den Fokus hauptsächlich auf die Versorgungssicherheit und die Kosten legt.

Allgemeine Bemerkungen

In der Abstimmung vom 21. Mai 2017 über die Energiestrategie 2050 hat die Bevölkerung diese angenommen. Aus Sicht der Wirtschaft hat die Energiestrategie 2050 (1. Massnahmenpaket) in den für die Wirtschaft wichtigen Zieldimensionen, Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Preise, keine Verbesserungen gebracht. Die Energiestrategie 2050 verteuert zwar den Strom, verbessert dabei aber die Versorgungssicherheit nicht oder anders ausgedrückt: die Energiestrategie 2050 bietet keine ausreichende Lösung für die längerfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit (vor allem in den Wintermonaten), verursacht aber mit dem damit einhergehenden Subventionssystem enorme Kosten, welche den Strom unnötig verteuern. Zusätzlich bringt das 1. Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zahlreiche Detailregulierungen, Verschärfungen von Vorschriften etc. mit sich. Nötig sind nun insbesondere mehr Markt und internationale Einbindung. Eine vollständige Strommarktöffnung ist aus Sicht von economiesuisse ein Schritt in die richtige Richtung. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit erzielt werden und bestehende Diskriminierungen können aufgehoben werden.

economiesuisse begrüsst daher die nun vorgeschlagenen Stossrichtungen des revidierten Stromversorgungsgesetzes. Die vollständige Öffnung des schweizerischen Strommarktes, die Schaffung einer Speicherreserve für allfällige kritische Versorgungssituationen, die Optimierungen im Bereich der Netzregulierung sowie die Bestrebungen zur Öffnung des Messwesens werden allesamt begrüsst. Basis für diese Einschätzung bilden die Schlussfolgerungen aus der System-Adequacy-Studie des Bundesamtes für Energie.

1. Vollständige Marktöffnung

economiesuisse begrüsst den zweiten Marktöffnungsschritt. Ein vollkommen geöffneter Strommarkt für die Endverbraucher ist ein wichtiger nächster (und längst überfälliger) Schritt. Die Marktöffnung erscheint uns aus einer wirtschaftsliberalen Perspektive und aus volkswirtschaftlicher Sicht notwendig. Die Marktöffnung sorgt aber auch für mehr Innovation und verbessert die Ausgangslage für innovative Geschäftsmodelle. Die vollständige Marktöffnung schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung kundenorientierter Dienstleistungen auf Basis der Digitalisierung. Damit wird das Terrain für die Digitalisierung geebnet. Dies wird auch der besseren Einbindung der erneuerbaren Energien wie auch deren Vermarktung dienen. Vor dem Hintergrund einer rasch fortschreitenden Transformation der Energiewirtschaft trägt dies zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit bei.

Die zweite Etappe zur vollständigen Strommarktöffnung ist daher möglichst bald umzusetzen. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Stromversorgung. Die vollständige Strommarktöffnung ist mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Mit einer Strommarktöffnung können die bestehenden Marktverzerrungen abgebaut werden. Sie garantiert zudem Wahlfreiheit und schafft gleich lange Spiesse für die Produzenten und ihre Kunden. Ausserdem verstärkt die Marktöffnung den Wettbewerb unter den Anbietern. Aufgrund des Konkurrenzdruckes sind die Stromproduzenten gezwungen, die Effizienz zu erhöhen. In einem Marktumfeld können auch unterschiedliche Qualitäten besser vermarktet und Kundengruppen spezifischer angegangen werden, was für erneuerbare Energien neue Chancen eröffnen kann. Eine rasche Strommarktöffnung ist somit im Interesse der Wirtschaft und der Verbraucher.

2. Grundversorgung

economiesuisse unterstützt das Recht auf Grundversorgung für kleine Endverbraucher und anerkennt die Einführung eines Standard-Energieprodukts («Default» bevorzugt einheimische und erneuerbare Energie) in Kombination mit einer Opting-Out-Möglichkeit für Endverbraucher. Da der Endverbraucher mit diesem Modell jederzeit in den freien Markt wechseln kann, ist der Default-Ansatz legitim. Dies entspricht der Umsetzung eines marktnahen Modells zur Unterstützung der Wasserkraft (gemäss Art. 30, Abs. 5 des Energiegesetzes). Wichtig ist dabei, dass sich damit weitere Beiträge an die Wasserkraftwerkbetreiber erübrigen.

Hingegen erachten wir eine **Preisregulierung in der Grundversorgung als nicht sinnvoll und nicht nötig.** Jeder Kunde hat im vorgeschlagenen Modell die Möglichkeit, seinen Anbieter frei zu wählen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine Regulierung der Endkundenpreise nicht nötig. Bei freier Auswahl benötigt es keine Preisregulierung. Zudem würde damit der administrative Aufwand weiterhin gross bleiben, ohne dass damit ein volkswirtschaftlicher Mehrwert geschaffen würde.

economiesuisse begrüsst grundsätzlich den vorgesehenen Qualitätsstandard in der Grundversorgung (Standardprodukt aus einheimischer, überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie). Die in den Erläuterungen zum Gesetzestext angesprochene **Möglichkeit einer monatlichen oder quartalsweisen Kennzeichnung der Produktqualität wird aber abgelehnt.** Damit wird kein Mehrwert geschaffen bei gleichzeitigem enormem administrativem Mehraufwand, der zu Lasten der Endverbraucher geht. Die Ausstellung der Herkunftsnachweise (HKN) für sämtliche Produktionsanlagen wie auch die Abrechnungen des individuellen Kundenverbrauchs müssten auf monatlicher statt jährlicher Basis erfolgen. Mit einer solchen Vorgabe in der Grundversorgung würde diese lediglich unnötig verteuert werden.

3. Strategische Speicherreserve

economiesuisse begrüsst die Einführung einer strategischen Speicherreserve. Ein hoher Grad an Versorgungssicherheit ist für die Wirtschaft zentral. Die Wirtschaft ist auf Versorgungssicherheit im Strombereich angewiesen. Eine strategische Reserve scheint uns eine geeignete Lösung zu sein, um kritische Versorgungssituationen im Winter zu überbrücken und damit die Versorgungssicherheit auch in heiklen Versorgungssituationen zu sichern. Die Etablierung einer strategischen Reserve wäre ein vergleichsweise leichter Markteingriff. Eine strategische Reserve hat das Potenzial, die Versorgungssicherheit mittelfristig zu relativ geringen Kosten zu gewährleisten. Hierfür ist auch wichtig, dass sie von Beginn weg auch auf das Demand-Side-Management-Potential und Flexibilitäten zurückgreifen kann. Sie kann als Rückversicherung gegen Versorgungsschwierigkeiten gute Dienste leisten.

economiesuisse befürwortet klar eine technologie neutrale Ausschreibung der Speicherreserve. Eine Festlegung auf eine bestimmte Technologie ist im Interesse der Versorgungssicherheit zu vermeiden. Weiter sollten der Wettbewerb und die Preissignale möglichst wenig verzerrt werden. Die vorgeschlagene Speicherreserve entspricht einem zusätzlichen Regelleistungsprodukt, wie es Swissgrid im Rahmen der Systemdienstleistungen (SDL) seit 2008 beschafft. Die Reserve hat Versicherungscharakter und ihre Beschaffung erfolgt transparent und marktorientiert. Im Unterschied zu bestehenden SDL-Ausschreibungen sind die nachgefragte Leistung und die Verpflichtungsperiode für die Speicherreserve höher resp. länger. Notwendige Konzepte, Prozesse für die Beschaffung, die operative Abwicklung sowie die Vergütung und Sanktion bei Nichterfüllung bestehen bereits und können mit geringem Aufwand auf die Speicherreserve angepasst werden. Entsprechend fällt der Einfluss auf den Energy-only-Markt (EOM) wie auch der notwendige Regulierungsaufwand für eine Speicherreserve geringer aus, als bei alternativen, im Vorfeld diskutierten Mechanismen und Modellen.

4. Optimierungen in der Netzregulierung

Es ist wichtig, dass beim anstehenden Um- und Ausbau der Netze möglichst effizient vorgegangen wird. Unnötiger Ausbau resp. unnötige Kosten gilt es zu verhindern. In diesem Sinne sind **Optimierungen in der Netzregulierung als Grundsatz erwünscht.** Dies auch unter dem Aspekt, dass die Netzkosten heute bereits höher sind als die Kosten für die bezogene Energie.

Leistungsbasierte Tarife:

economiesuisse begrüsst die stärkere Gewichtung der Leistungskomponente für die Berechnung des Netznutzungstarifs und damit neu eine verursachergerechtere Allokation der Netzkosten auf Endverbraucher. Die Höhergewichtung der Leistungskomponente hat folglich eine lenkende Wirkung, indem sie ein netzdienlicheres Verhalten belohnt. Wenn verursachergerechtere Beiträge der Endverbraucher zur Netznutzung eingeführt werden, sollten gleichzeitig auch die Verteilnetzbetreiber mit konkreten und verbindlichen Massnahmen in ihrem Einflussbereich zur Kostenreduktion bei Ausbau und Betrieb der Netzinfrastruktur verpflichtet werden (siehe Sunshine-Regulierung). Schliesslich eröffnet das mit fortschreitender Digitalisierung steigende Potenzial von intelligenten Massnahmen für Endverbraucher wie auch für Netzbetreiber vergleichbare neue Opportunitäten.

Sunshine-Regulierung:

economiesuisse begrüsst die geplante Einführung der sogenannten Sunshine-Regulierung. Mit der damit einhergehenden Transparenz werden die Unternehmen für die Endkunden direkt vergleichbar – eine Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Situation. Diese wird aus unserer Sicht zu mehr Kosteneffizienz bei den Unternehmen führen, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Damit ist mit einer Effizienzsteigerung im Netz und somit mit einer Senkung der Netzkosten zu rechnen. Da die Netzbetreiber ein Angebotsmonopol innehaben und die Endverbraucher ihren Netzanbieter nicht wechseln können, ist es zwingend, dass der Regulator auch über eine ausreichende Datengrundlage zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion verfügt.

Was aber noch fehlt, sind konkrete messbare Vorgaben oder Ziele zur angestrebten Kostenreduktion. Für eine Beurteilung, ob genügend oder ungenügend Effizienzsteigerungen im Netzbereich erzielt wurden, ist ein solcher Zielrahmen notwendig. Nur so können klare Entscheidungsgrundlagen generiert werden, um künftig die Einführung von zusätzlichen Massnahmen wie einer allfälligen Anreizregulierung zu beurteilen. Ansonsten bleibt unklar, was mit 'genügend Effizienzsteigerungen' genau gemeint ist resp. was dies exakt bedeutet, und dann würde eine Entscheidungsgrundlage fehlen.

Nutzung der Flexibilität:

economiesuisse begrüsst die Vorschläge über die Nutzung der Flexibilität. Ein wichtiger Bestandteil für die künftige Versorgungssicherheit kann auch die Flexibilität bilden. Daher macht es Sinn, die Nachfrageseite künftig stärker miteinzubeziehen. Wichtig und richtig ist dabei, dass der Inhaber der Flexibilität entscheiden kann, ob und wo er diese zur Verfügung stellen will oder nicht und dass er dafür angemessen vergütet wird, wenn auf seine Flexibilität zurückgegriffen wird. Damit ein Marktmechanismus entstehen kann, sollen Erzeuger, Endverbraucher und Speicherbetreiber zu Inhabern ihrer Flexibilität bei Verbrauch und Erzeugung werden. Die Flexibilität erhält einen finanziellen Wert. Die Inhaber können sie frei dort anbieten, wo es dem System (Netz, Strommarkt, Eigenoptimierung) am meisten nützt und der beste Preis bezahlt wird. Dies sollte zu einem besseren Abgleich zwischen Tarifen und Kosten führen und damit langfristig einen optimierten Netzausbau fördern.

Mit gezielter zeitlicher Beeinflussung auch vom Verbrauch kann die Stromlast gesenkt werden und somit der Netzausbau reduziert bzw. ein Beitrag an die Sicherung der Systemstabilität geleistet werden. Dies macht aus volkswirtschaftlicher Sicht Sinn, und eine Nutzung dieser Flexibilitäten ist daher zu begrüssen. Dadurch sind auch neue Geschäftsmodelle zu erwarten, weil ein neues Geschäftsfeld entsteht.

5. Messwesen

economiesuisse begrüsst die Absicht, das Messwesen zu liberalisieren. Die geplante Teilliberalisierung im Messwesen soll die Kosteneffizienz in diesem Bereich erhöhen und für mehr Wettbewerb sorgen. In den Grundzügen wird dieser Ansatz geteilt, da auch wir der Überzeugung sind, dass die Einführung von Wettbewerb im Messwesen zu Kostenreduktionen, Qualitätssteigerungen und Innovationen bei Messdienstleistungen führen wird. Nebst den Kosten ist der Fokus hier vor allem auch auf die Datenqualität und den Datenaustausch zu legen.

Da mit einer Teilliberalisierung und der damit einhergehenden Einführung eines dualen Systems wiederum neue Abgrenzungskonflikte, Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen geschaffen werden, **befürwortet economiesuisse anstelle einer Teilliberalisierung eine vollständige Marktöffnung des Messwesens.** Mit einer lediglich Teilliberalisierung würde das Wettbewerbspotenzial und die entsprechenden Effizienzgewinne sowie das Potenzial der Digitalisierung nicht voll ausgeschöpft. Es stellt sich die Frage, ob die Ziele der Vorlage ohne vollständige Marktöffnung des Messwesens überhaupt erreicht werden können.

Zudem befürwortet economiesuisse die Einführung eines zentralen Datenregisters. Das aktuelle dezentrale Datenaustauschmodell («jeder Marktteilnehmer mit jedem») kann die hohen Anforderungen an die Datenqualität teilweise nicht erfüllen und erschwert die Steigerung des Automatisierungsgrads im Datenaustausch. Die Transformation des Energiesystems und innovative Dienstleistungen basieren zunehmend auf der Erfassung und Analyse von Daten. Die volle Marktöffnung und der flächendeckende Smart-Meter-Rollout werden die Menge und den Bedarf an auszutauschenden Daten vervielfachen. Erwähnte Probleme werden sich akzentuieren und den Druck auf eine grundsätzliche systemische Anpassung erhöhen. Wir gehen davon aus, dass ein Messdatenhub den grössten volkswirtschaftlichen Nutzen bietet (gemäss BFE-Bericht «Datahub Schweiz» vom 1. Oktober 2018), die Datenqualität und den Datenzugang verbessert und die Effizienz über Automatisierung und Digitalisierung erhöht. Insgesamt werden so neue, künftige digitalisierte Geschäftsmodelle unterstützt. Ein solcher Messdatenhub macht auch unabhängig von einer Teilliberalisierung oder einer vollständigen Marktöffnung im Messwesen Sinn.

6. Wasserzins

economiesuisse hat zusammen mit einer breiten Allianz aus Kreisen der Wirtschaft, Konsumenten, Städte und der Energiebranche im März 2018 die Flexibilisierung des Wasserzinses gefordert. Eine Flexibilisierung des Wasserzinses mit einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil ist als Langfristlösung nötig. Diese langfristige Lösung sollte mit der Revision des StromVG und dem künftigen Marktdesign einhergehen und sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden. Leider ist nun die Langfristlösung beim Wasserzins kein integraler Bestandteil der Vorlage zur Revision des StromVG. **economiesuisse befürwortet klar eine Behandlung der Langfristlösung des Wasserzinses innerhalb der Revision des StromVG.**

Detailbemerkungen

Wie bereits im allgemeinen Teil erläutert, ist economiesuisse mit der Gesamtvorlage grösstenteils einverstanden und begrüsst diese. Im Folgenden sind die Änderungsvorschläge von economiesuisse aufgeführt:

Art. 6 Grundversorgung

Absatz 2:

Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht. Der Nachweis der Qualität basiert auf einer Jahresbetrachtung.

Ein monatlicher oder quartalsweiser Nachweis wäre mit deutlich höheren administrativen Kosten verbunden. Diese Mehrkosten würden eingepreist und zu Lasten der Endverbraucher gehen. Gleichzeitig würde dem gar kein Nutzen für die erneuerbare Stromproduktion gegenüberstehen und somit würde auch kein Nutzen für die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Daher soll der jährliche Qualitätsnachweis in der Grundversorgung beibehalten werden.

Absatz 3:

~~Die Elektrizitätsstarife Elektrizitätspreise der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.~~

Bei vollständiger Marktöffnung benötigt es keine Vorgaben für die Bildung von Kundengruppen nach deren Verbrauchscharakteristik. Dies würde nur zu unnötigen Einschränkungen und unnötigen Marktverzerrungen im Vergleich zu Produkten im freien Markt führen. Da mit der vollständigen Marktöffnung alle Kunden die Möglichkeit erhalten, ihren Anbieter frei zu wählen, ist eine Preisregulierung nicht mehr sinnvoll und auch nicht mehr nötig. Hier soll der Markt spielen. Zudem würde mit der Preisregulierung auch unnötiger administrativer Aufwand entstehen.

Absatz 4:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- ~~a. die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise;~~
- ~~b. den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt.~~

Die Streichung ist eine Konsequenz aus der Änderung in Absatz 3. Wenn es keine Preisregulierung in der Grundversorgung benötigt, ist auch eine Festlegung der Vergleichsmarktpreise durch den Bundesrat obsolet.

Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Absatz 2:

Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind insbesondere Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.

Zur Teilnahme an der Reserve sollen alle Anbieter berechtigt sein, welche allfällige Präqualifikationsbedingungen (technische und betriebliche Teilnahmekriterien) von Swissgrid erfüllen. Diese sind entweder direkt «ans Schweizer Netz» angeschlossen oder befinden sich hinter dem Zählpunkt. Dies setzt Anreize, um DSM-Potenzial zu identifizieren und verfügbar zu machen. Die Technologieneutralität ist sicherzustellen und deshalb sollte keine abschliessende Aufzählung von Reserveberechtigten ins Gesetz geschrieben und die Frage der Art und Weise des Anschlusses ans Schweizer Netz offengelassen werden. Technische Anforderungen (Präqualifikationsbedingungen) sollen von Swissgrid veröffentlicht werden (Analogie zu Systemdienstleistungen), Anbieter von Nachfrageflexibilität sollen von Beginn weg zugelassen sein, wie dies bereits heute der Fall ist.

Absatz 4b:

Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, ~~soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr~~, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.

Die Bewirtschaftungsstrategie von Speicherkraftwerken orientiert sich am hydraulischen Jahr, jene von Speicherbetreibern und Anbietern von DSM an deutlich kürzeren Perioden. Die Liquidität bzgl. Anbieter von Speicherreserve ist hinsichtlich günstiger Beschaffungskosten und der Qualität der Versicherung möglichst hoch zu halten. Um bei der Speicherreserve ein Klumpenrisiko zu verhindern (Speicherreserve nur durch einzelne Kraftwerkbetreiber sichergestellt), ist von Mehrjahresvereinbarungen abzusehen.

Absatz 6, Buchstabe f.:

streichen

Mit dem Antrag zu Art. 8 Absatz 2 ist dieses Anliegen bereits grundsätzlich geklärt, so dass der Bundesrat hier keine Einzelheiten mehr regeln muss und der Passus gestrichen werden kann. Anbieter von Nachfrageflexibilität wären bereits teilnahmeberechtigt.

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Absatz 1:

Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, und die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte ~~und die Verrechnungsmessung~~ zuständig.

Die Verrechnungsmessung soll grundsätzlich liberalisiert werden. Mehr Wettbewerb führt zu einer Verbesserung der Messdienstleistung (Verbesserung Datenlieferung und -qualität, senken überhöhter Kosten).

Absatz 2:

Endverbraucher ~~mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber ~~mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA~~ können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Das Messwesen soll vollständig liberalisiert werden. Dies schafft die Grundlage für ganzheitlich effiziente Lösungen sowie innovative, datenbasierte Geschäftsmodelle und verhindert neue Abgrenzungskonflikte. Nur dort, wo auf die Dienstleistung eines Drittanbieters verzichtet wird, soll vom Netzbetreiber gemessen werden (Analogie zur Regelung "Grundversorgung" im Bereich der Energielieferung).

Absatz 3:

~~Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann erlässt Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere: (...)~~

Zwecks Konsistenz mit der Forderung nach einer vollständigen Marktöffnung des Messwesens erfolgt hier eine Umformulierung.

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

Absatz 1:

~~Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die den Anbieter nicht frei wählen können, die von ihrem Recht, einen Drittanbieter mit der Messung zu beauftragen, nicht Gebrauch machen, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.~~

Zwecks Konsistenz mit den obigen Änderungsvorschlägen in Artikel 17a sind diese Anpassungen nötig.

Art. 17b^{ter} Datenaustausch und Informationsprozesse

Absatz 1:

~~Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister stellen einander und den weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. Sie errichten und betreiben dazu ein zentrales Datenregister. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~

Diese Ergänzung entspricht der Forderung nach einem Datahub. Mit einem Datahub kann einerseits die Qualität und die Kosteneffizienz rund um die Erfassung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten gesteigert und andererseits ein zentraler Grundstein für die Evolution neuer digitaler (big-data-) Geschäftsmodelle gelegt werden. Um die Komplexität bei der Einführung eines Datahubs zu reduzieren, könnte der Start mit einem Datahub-light erfolgen. Ein solcher könnte später zum umfassenden Datahub (Stammdaten und Messwerte) erweitert werden. Die Einführung eines Datahub-light wäre insbesondere bei vollständiger Marktöffnung des Messwesens sinnvoll, ist aber auch mit der aktuell vorgeschlagenen Teilliberalisierung kompatibel.

Art. 20

Absatz 2 Buchstabe b:

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

b. (...) Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung. Angebote von Aggregatoren virtueller Kraftwerke sind diesbezüglich grundsätzlich zulässig.

Die Beschaffung von Systemdienstleistungen (SDL) nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ist erwünscht. Potenzielle SDL-Anbieter sind alle Erzeuger/Speicher/Verbraucher, welche entsprechende Präqualifikationsbedingungen erfüllen. Grundsätzlich soll die Liquidität bzgl. Marktteilnehmer im Regelenergiemarkt weiter erhöht werden. Damit können SDL-Beschaffungspreise und damit Netzkosten weiter deutlich gesenkt werden. Die Ablehnung von Angeboten mit ineffizienter Energienutzung ist auf physische Anlagenbetreiber zu beschränken resp. an ein zu definierendes minimales Leistungsangebot zu knüpfen. Im Bereich der von Aggregatoren angebotenen virtuellen Kraftwerken (VPP) sind diesbezüglich keine Einschränkungen zulässig.

Artikel 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Absatz 3:

Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen zur Erreichung der vom BFE veröffentlichten Zielvorgaben bzgl. Kosteneinsparungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

Die angestrebten Effizienzsteigerungen und entsprechenden Kostensenkungen im Netzbereich müssen konkreter spezifiziert (qualitativ) und evtl. quantifiziert werden. Ansonsten fehlt ein Zielrahmen zur Beurteilung der Effizienzsteigerungen wie auch für die Beurteilung einer allfälligen Einführung einer Anreizregulierung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung